

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

(Vom 4. Januar 1895.)

Der Bundesrat hat den Rekurs des Louis Dessaux in Martignyville gegen die Schlußnahme des Staatsrates des Kantons Wallis vom 13. Juli 1894, wegen angeblicher Verletzung von Art. 31 der Bundesverfassung durch unstatthafte Anwendung des Walliser Hausiergesetzes, gestützt auf folgende Erwägungen als unbegründet abgewiesen:

Der Rekurrent beschwert sich wegen Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit, die ihm gegenüber dadurch begaun werden, daß die Walliser Gemeinde- und Kantonsbehörden ihn mit Bezug auf seinen Gewerbebetrieb in Martigny als einen „Déballeur“ (Wanderlagerhalter) und nicht als einen den ordentlichen Steuern unterworfenen, dauernd niedergelassenen Handelsmann betrachten. Es ist dem Rekurrenten jedoch nicht gelungen, darzuthun, daß er infolgedessen gehindert sei, sein Gewerbe, so wie es die Natur desselben erheischt, zu betreiben, oder daß Geschäftskonkurrenten in ähnlicher Lage anders, vorteilhafter als er, behandelt werden. Somit ist nicht ersichtlich, worin die von ihm behauptete Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit bestehen soll, und es handelt sich einfach um die zulässige Anwendung einer kantonalen Gesetzesbestimmung. Durch den Vorbehalt, den der Staatsrat zu seinen Gunsten in dem Sinne gemacht hat, daß ihm die Wanderlagertaxe eventuell nach Abzug der ordentlichen Gewerbesteuer zurückzuerstatten sei, wenn er sich in der Folge als festangesiedelter Handelsmann darstellen sollte, ist übrigens dem Rekurrenten jeder materielle Beschwerdegrund genommen.

Bei den Guidencompagnien soll inskünftig je ein Fourier ernannt werden.

Die in Art. 5 der Konzession einer Straßenbahn von Wetzikon nach Stäfa, vom 29. Juni 1893, angesetzte Frist zur Einreichung der vorschriftsgemäßen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, wird um 1 Jahr, d. h. bis 29. Dezember 1895, verlängert.

Die in Art. 5 der Konzession für eine Straßenbahn von Schwyz nach Seewen und von Schwyz nach Brunnen, vom 20. Dezember 1890, angesetzte, durch Bundesratsbeschlüsse vom 27. Juni 1891, 12. Januar 1892 und 21. Oktober 1892 erstreckte Frist zur Einreichung der vorschriftsgemäßen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, wird um weitere 2 Jahre, d. h. bis 20. Dezember 1896, verlängert.

Die in Art. 5 der Konzession einer Eisenbahn von Martignyville über Salvan nach Châtelard und von Martignyville nach Martigny-bourg, vom 21. Juni 1892, angesetzte, durch Bundesratsbeschuß vom 29. Dezember 1893 erstreckte Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, wird um ein weiteres Jahr, d. h. bis 21. Dezember 1895, verlängert.

Die in Art. 5 der Konzession einer Eisenbahn von Langenthal nach Wauwyl, vom 23. Dezember 1891, angesetzte Frist zur Einreichung der vorschriftsgemäßen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, wird um 3 Jahre, d. h. bis 23. Dezember 1897, verlängert.

(Vom 8. Januar 1895.)

Herr Oberst Hebbel, zur Zeit Oberinstruktor der Artillerie, wird auf sein Gesuch vom Kommando der IV. Artilleriebrigade, sowie von der Stelle des Artilleriechefs des IV. Armeecorps ent-
hoben.

Der auf Grund der Beschlüsse der eidgenössischen Räte gedruckte Voranschlag der Eidgenossenschaft pro 1895 erzeigt an Einnahmen Fr. 76,532,000, an Ausgaben Fr. 78,895,000; Überschuß der Ausgaben Fr. 2,363,000.

Die in Art. 5 der Konzession einer schmalspurigen Eisenbahn von Vivis über Bulle nach Thun vom 27. Juni 1890 angesetzte, durch Bundesratsbeschlüsse vom 10. Mai 1892 und 29. Dezember 1893 erstreckte Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, wird um weitere 18 Monate, d. h. bis 27. Juni 1896, verlängert.

Zum Mitglied des schweizerischen Schulrates wird Herr Gott-
hardbahndirektor Dietler in Luzern gewählt.

Wahlen.

(Vom 4. Januar 1895.)

Militärdepartement.

Verwalter der Magazine
in Göschenen: Herr Fritz Schenk, von Signau.

(Vom 8. Januar 1895.)

Departement des Innern.

Polytechnikum.

Professor für englische Lit-
teratur und Sprache: Herr Prof. Dr. Theodor Vetter, von
Zürich und Stein am Rhein, zur
Zeit Lehrer an den Stadtschulen
Zürichs und außerordentlicher Pro-
fessor an der Universität Zürich.

Militärdepartement.

Chefmechaniker in Savatan: Herr Wachtmeister Chenevard, Hein-
rich, Mechaniker in Savatan.

Unteroffizier des Materiellen
für das Material der Be-
obachter und Maschinen-
gewehrschützen in Dailly: „ Wachtmeister Ad. Schmid, Elektro-
techniker, von Eglisau, in Bern.

Post- und Eisenbahndepartement.

Telegraphenverwaltung.

Telegraphist in Farvagny: Herr Théophile Defarrard, von Farvagny.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrates.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1895 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 1 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 02 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 09.01.1895 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 44-46 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 016 896 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.